

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12

Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 09.11.2020

Zahl: 004-3/2020

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 9. November 2020
um 19:00 Uhr im **Kultursaal Frauenstein in Kraig.**

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Harald Jannach

1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
Kerth Isabella
Nott Bernhard
Ing. Petautschnig Konrad
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Egger Günter
Schöffmann Harald
Weberitsch Martin
Egger Sieghart
Regenfelder Christine
Wildhaber Stefan
2. Vbgm. Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Kraimer Patrick
Puschnig Wolfgang
Brandstätter Herbert
Glück Wilhelm
Schnögl Johann
Schlintl Andreas
Kohlweg Monika
Fuchs Andreas

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 28. September 2020 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Umwidmungen
- 6) Bericht Kontrollausschuss vom 19.10.2020
- 7) 1. Nachtragsvoranschlag 2020
- 8) Bedarfszuweisung innerhalb des Rahmens (Bz iR) 2021, Bericht
- 9) Kärntner Regionalfondsgesetz – Liquiditätsverstärkung und Zinssenkung, Bericht
- 10) Ankauf LED-Flutlichtanlage Sportanlage Frauenstein
- 11) Förderantrag für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF Obermühlbach/Schaumboden – Terminverschiebung
- 12) Vereinbarung zur Führung des Kinderhortes an der VS Kraig – Neufassung
- 13) Übernahme in das öffentliche Gut gemäß Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 203074-V1-U
- 14) Straßenvermessung: Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 203067-01-V1-U
- 15) Wanderwegverlegung Schloss Frauenstein – Auflösung öffentliches Gut
- 16) Verwertung der Gemeindejagden – Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 1.1.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 24 und 33 K-JG 2000
 - a.) Gemeindejagd Kraig, Beschluss Vergabe
 - b.) Gemeindejagd Obermühlbach, Beschluss Vergabe
 - c.) Gemeindejagd Schaumboden, Beschluss Vergabe
 - d.) Gemeindejagd Steinbichl-Dörfel, Beschluss Vergabe
 - e.) Gemeindejagd Sonderjagdgebiet Stromberg, Beschluss Vergabe
- 17) Versicherung
- 18) Vulgarnamenprojekt
- 19) Winterdienst 2020/21
- 20) Verwertungshof/Feldrandkompostierung KG Goggerwenig, Bericht
- 21) Personalangelegenheiten
 - a.) Zentralamt
 - b.) Kindergarten
- 22) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Weiters begrüßt er die anwesenden Besucher.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Herr Harald Schöffmann und Herr Herbert Brandstätter bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Emil Regenfelder
Walter Klimbacher
Alexander Schrott
Franz Bergmeister

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Christine Regenfelder
Siegwart Egger
Patrick Krainer
Johann Schnögl

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 28. September 2020 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Herr Günter Egger und Herr Ing. Johann Anderwald.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Intranet oder Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Umwidmungen

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Nachstehend angeführte Umwidmungsanträge wurden in der Zeit vom 30. 09. 2020 bis zum 28.10.2020 kundgemacht. Vorausgegangen ist jeweils eine Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung und eine Bereisung durch den Bauausschuss am 24.10.2019. Die schriftlichen Stellungnahmen von der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vom Gemeindeplaner Herrn Mag. Wurzer liegen vor.

Schriftliche Einwendungen gegen die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden innerhalb der Auflagefrist nicht eingebracht.

Der für das Gebiet der Gemeinde Frauenstein gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idF. LGBl. 71/2018, wie folgt geändert werden:

1/2020 [REDACTED]

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1162, KG KRAIG, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Werbeanlage“ im Gesamtausmaß von ca. 100 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik ist einzuholen).

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Anschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik ist unter Berücksichtigung bestehender Regelwerke wie die RVS 5.512 (Straßenplanung/Blendwirkung/Lärmschutz usw. ebenso positiv.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 05.11.2020 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1162, KG KRAIG, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland -Werbeanlage“ im Gesamtausmaß von ca. 100 m².

3/2020 [REDACTED]

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1023/2, 1030, 1031, 1034/2, 1021/1, 1035/2, 1281, alle KG SCHAUMBODEN, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 3.429 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz ist einzuholen). Auch ist der Baubescheid der Behörde vorzulegen (baurechtliche Situation).

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Anschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz ist positiv.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020:

Da auch die Stellungnahme von der Abteilung 8 – Unterabteilung Nsch -Naturschutz vom 08.07.2020 positiv ist, stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 05.11.2020 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1023/2, 1030, 1031, 1034/2, 1021/1, 1035/2, 1281, alle KG SCHAUMBODEN, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 3.429 m².

5/2020

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 420, KG GRASDORF, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland- Gerätehütte für landwirtschaftliche Geräte“ im Gesamtausmaß von ca. 496 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA SE – Schall und Elektrotechnik ist einzuholen).

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik ist unter Sicherstellung, dass die Grünland-Gerätehütte nach Norden und Osten in Massivbauweise errichtet wird und keine Öffnungen in Richtung Norden und Osten aufweist, ebenso positiv.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 05.11.2020 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 420, KG GRASDORF, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland- Gerätehütte für landwirtschaftliche Geräte“ im Gesamtausmaß von ca. 496 m².

6/2020 (Gemeinde Frauenstein)

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1159/42, 1157/118, 1157/121, 1157/122, 1157/119, 1159/40, 1157/120, 1157/123, 1157/124, 1157/125, 1159/34, 1159/35, 1159/36, 1159/37, 1159/38, 1159/39, alle KG KRAIG, von derzeit „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Garten“ im Gesamtausmaß von ca. 8.869 m².

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL ist einzuholen). Auch ist die baurechtliche Situation ist darzulegen.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft ist ebenso positiv, da sich die beantragte Widmungsfläche außerhalb des Hochwasserabflussbereiches HQ 100 befindet.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020:

Da auch die Stellungnahme von der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft positiv ist, stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 05.11.2020 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1159/42, 1157/118, 1157/121, 1157/122, 1157/119, 1159/40, 1157/120, 1157/123, 1157/124, 1157/125, 1159/34, 1159/35, 1159/36, 1159/37, 1159/38, 1159/39, alle KG KRAIG, von derzeit „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Garten“ im Gesamtausmaß von ca. 8.869 m².

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Bericht Kontrollausschuss vom 19.10.2020

BERICHTERSTATTER: GRM Ing. Andreas Fuchs
Obmann des Kassenkontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 19. Oktober 2020 für den Zeitraum vom 15. Juni bis 16. Oktober 2020.

Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	2.112,55
Stand Girokonto SPK	€	72.007,36
Stand Girokonto RBB	€	164.566,76
Rücklage Bauhof	€	113.655,71
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	15.883,54
Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben	€	333,64
Allgemeine Rücklage	€	<u>123.224,09</u>
Gesamt	€	491.783,65

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringungen eine Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

Durch die „Corona Krise“ kommt es im Jahr 2020 zu massiven Einnahmeausfällen bei den Ertragsanteilen. Diese mussten aufgrund der Rahmenbedingungen der Abteilung 3 – auf **-11,6 Prozent** gegenüber dem veranschlagten Wert im VA 2020 reduziert werden (Einnahmenreduzierung der Ertragsanteile um **€ 350.300,-**) Ergänzend wurden kleine Anpassungen im Nachtragsvoranschlag 2020 vorgenommen.

Somit beträgt der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung inkl. Nachtragsvoranschlag im Finanzierungshaushalt **€ -477.800,-**

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 28.10.2020 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung inkl. der textlichen Erläuterung zu erlassen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020 inkl. der textlichen Erläuterung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 09.November 2020, Zahl: 900-2/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der letztgültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.346.300,00
Aufwendungen:	€	7.846.100,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	52.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	27.100,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 1.474.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.442.200,00
Auszahlungen:	€	6.920.000,00
<hr/>		

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 477.800,00
---	---	--------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
852 Betriebe der Müllbeseitigung
820 Wirtschaftshof

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringungen eine Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderung zum Voranschlag)

Das wesentliche Ziel bei der Erstellung des 1. Nachtragvoranschlages war es, die Rückgänge der prognostizierten Einnahmen aus den Ertragsanteilen einfließen zu lassen. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer mussten nicht reduziert werden. Es wurde auf die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung besonders geachtet. Unser Ziel, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen, war größtenteils durch die massiven Einnahmefälle der Ertragsanteile nicht möglich.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag)

Durch die „Corona Krise“ kommt es im Jahr 2020 zu massiven Einnahmefällen bei den Ertragsanteilen. Diese mussten aufgrund der Rahmenbedingungen der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung – auf -11,6 Prozent gegenüber dem veranschlagten Wert im VA 2020 reduziert werden (Einnahmensenkung der Ertragsanteile um € 350.300,--)

Ergänzend wurden kleine Anpassungen im Nachtragvoranschlag 2020 vorgenommen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Bedarfszuweisung innerhalb des Rahmens (BZ iR) 2021, Bericht

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 teilt das Amt der Kärntner Landesregierung die Höhe der Bedarfszuweisungen i.R. für 2021 mit:

BZ-Grundrahmen	€ 272.000,--
Gemeindefinanzausgleich	€ 273.000,--

d.h. der BZ-Grundrahmen hat sich gegenüber 2020 um € 48.000,- verringert. Der Gemeindefinanzausgleich ist unverändert.

Der BZ-Grundrahmen 2021 stellt für die Gemeinde zugleich auch den mittelfristigen BZ-Rahmen für die Jahre 2022 bis 2025 dar.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Kärntner Regionalfondsgesetz – Liquiditätsverstärkung und Zinssenkung Bericht

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Die COVID-19-Pandemie stellt die Kärntner Gemeinden vor eine noch nie dagewesene Herausforderung, deren Ausmaß aus heutiger Sicht noch nicht abgeschätzt werden kann. Vor allem die finanziellen Einbußen werden sich massiv im Gemeindehaushalt niederschlagen. Aus diesem Grund wurde der Förderbereich des Kärntner Regionalfonds um die „**Förderung zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts in den Kärntner Gemeinden nach Einnahmeverlusten infolge der COVID-19-Krise**“ erweitert. Die Refinanzierung dieses Förderbereiches ist innerhalb von höchstens drei Jahren nach seiner Gewährung zurückzubezahlen. Weiters wurde auch der jährliche Zinssatz des Kärntner Regionalfonds für **alle Förderbereiche** von 1,5 Prozent auf **0,3 Prozent** gesenkt.

Das zulässige Höchstmaß der Förderung durch den Fonds beträgt zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts bis zu 100 Prozent je nach Bedarf der Gemeinde und in Abstimmung mit den frei zur Verfügung stehenden Mitteln des Fonds.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Ankauf LED-Flutlichtanlage Sportanlage Frauenstein

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Die Sportanlage Frauenstein (Tribüne, Umkleide, Kantine) wurde in den Jahren 2012 bis 2013 über die Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG neu errichtet.

Die Sportanlage umfasst weiters einen Spielplatz und einen Trainingsplatz für ca. 180 aktive Mitglieder.

Mannschaften:

- Fuzzys 3 – 5 Jahre
- Ballspielgruppe 4-6 Jahre
- U8, U9, U10, U11, U12, U13, U14, U17
- Erwachsene: Juniors, Kampfmannschaft, U 70

Mittels einer modernen LED-Flutlichtanlage soll der Spiel- und Trainingsbetrieb auch in den Abendstunden gewährleistet sein. Der SV Kraig ist dadurch in der Lage das Angebot auszuweiten und den 12 Mannschaften einen regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, noch bessere Jugendarbeit zu leisten und ein attraktives Mehrangebot im Bereich Sport, Bewegung, Gesundheit und auch Vereinsleben zu schaffen.

Die Realisierung der LED-Flutlichtanlage umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Planungsleistung
- Evt. Erstellung Blendgutachten

- Ausschreibung (inkl. Produktvergleich etc.)
- Bauaufsicht
- Grabungsarbeiten
- Betonarbeiten, Fundamente
- Elektrikerarbeiten
- Ankauf LED-Flutlichtanlage
- Montage LED-Flutlichtanlage

Folgende Preisangebote liegen vor:

4 Stück Flutlichtmasten mit je 4 Stück LED-Scheinwerfer (= 16 LED-Scheinwerfer)
 Höhe 18 m , 200 Lux
 Inkl. Montage

Elektro Bodner GmbH, St.Veit/Glan	Nettopreis € 63.452,00
Stich Flutlichtanlagen, Stichaller GmbH, Wernberg	Nettopreis € 67.028,00
TP-Elektroinstallationen, Althofen	Nettopreis€ 75.393,71

Alternativangebot:

3 LED-Scheinwerfer je Masten – 200 Lux
 TP-Elektroinstallationen, Althofen

Nettopreis € 61.856,21

Weitere Kosten:

Elektrikerarbeiten Fa. Bodner	€ 12.170,00
Grabungsarbeiten	€ 6.000,00
Planung Fa. IB Krülle & Partner	€ 3.200,00
Diverses	€ 5.000,00

Gesamtkosten netto gerundet € 90.0000,00*

Finanzierung:

Bundesförderung KIG 2020	50%	€ 45.000,00
Landesförderung für Sportstättenbau	25%	€ 22.500,00
Landesförderung (2. Ktn.Gemeindehilfspaket)	5%	€ 4.500,00
ASVÖ-Förderung	5%	€ 4.500,00
Ktn. Fußballverband	pauschal	€ 3.500,00
Summe Fördermittel		€ 80.000,00
Restfinanzierung (Gemeinde/Sportverein)		€ 10.000,00

Die Bedingung des KIG 2020 ist, dass die Sportstätte keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellt (Wasser, Ökosysteme, Böden, Energieeffizienz, Klimaschutz). Eine diesbezügliche Bestätigung wird über das Land Kärnten - Abt. 8. Umwelt, Energie, Naturschutz – ausgestellt.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, für die Sportanlage Frauenstein eine LED-Flutlichtanlage anzuschaffen, die Förderanträge einzureichen und die Finanzierung wie oben angeführt vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 05.11.2020 zugestimmt.

Die Auftragsvergabe erfolgt gesondert.

GRM Stefan Wildhaber nimmt aufgrund von Befangenheit gemäß § 40 der K-AGO an der Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) für die Sportanlage Frauenstein eine LED-Flutlichtanlage anzuschaffen, die Förderanträge einzureichen und die Finanzierung wie oben angeführt vorzunehmen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Förderantrag für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF Obermühlbach/Schaumboden – Terminverschiebung

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Der Vorantrag für die Beschaffung des Löschfahrzeuges mit Auslieferungstermin 2022 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019 beschlossen.

Die Fahrzeugkosten (Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau) betragen ca. € 200.000,-. Eine evtl. geländegängige Ausführung würde Zusatzkosten in Höhe von € 19.000,- verursachen.

Die derzeitige Förderhöhe beläuft sich auf € 51.100,-.

Bis spätestens 30.09.2020 hätte für obiges Auslieferungsdatum der endgültige Förderantrag inkl. Finanzierungsplan beschlossen und beim KLFV eingebracht werden müssen.

Die Gemeinden haben aufgrund der aktuellen Coronakrise mit sinkenden Einnahmen zu rechnen, sodass ein Finanzierungsplan derzeit noch nicht erstellt werden kann.

Weiters ist der Ausbau des Rüsthauses der FF Obermühlbach/Schaumboden noch abzuklären.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Anschaffung des Löschfahrzeuges zu verschieben und im Jahr 2021 einen neuen Vorantrag für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 05.11.2020 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Anschaffung des Löschfahrzeuges zu verschieben und im Jahr 2021 einen neuen **Vorantrag** für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges zu stellen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Vereinbarung zur Führung des Kinderhortes an der VS Kraig – Neufassung

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Die Vereinbarung zur Führung eines Kinderhortes in Kraig wurde zwischen der Gemeinde Frauenstein und der Kindernest gem. GmbH am 05.08.2004 und am 01.08.2011 abgeschlossen.

Ab dem Schuljahr 2020/21 wurde die Verrechnung des Kostenanteiles auf Kalenderjahr umgestellt, - d.h. ab 2021 wird der Kostenbeitrag in Höhe von derzeit € 9.550,- pro Jahr immer für Jänner bis Dezember eines Jahres vorgeschrieben.

Alle anderen Punkte in der Vereinbarung bleiben unverändert.

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Vereinbarung mit der Kindernest gem.GmbH betreffend der kalenderjährmäßigen Vorschreibung abzuschließen

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 05.11.2020 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 29.10.2020 und ds Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Vereinbarung mit der Kindernest gem.GmbH betreffend der kalenderjährmäßigen Vorschreibung abzuschließen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Übernahme in das öffentliche Gut gemäß Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 203074-V1-U

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

beabsichtigen eine Teilfläche aus Parzelle 994/1 der KG Kraig im Ausmaß von ca. 6.500 m² von derzeit landw. Nutzfläche in Bauland umwidmen zu lassen (ca. 6 Bauparzellen). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Erschließung über einen Rundparcour sichergestellt ist. Aus diesem Grund haben das Baugrundstück Parzelle 991/36 der KG Kraig aus dem Besitz der käuflich erworben und lt. Vermessungsurkunde vom 05.06.2020, GZ 203074-V1-U bereits die Straßenparzelle 991/39 herausteilen lassen. Dieses Straßengrundstück soll nun in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein übernommen werden.

Nach erfolgter Sichtung der Vermessungsurkunde und geführter Beratung, stellt der Gemeindevorstand den Antrag an den Gemeinderat, dem Teilungsplan mit der GZ: 203074-V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.06.2020 die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 202m² bzw. die neu geschaffene Parzelle 991/39 der KG Kraig kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) dem Teilungsplan mit der GZ: 203074-V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH vom 05.06.2020 die Zustimmung zu erteilen und das im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstück 1 im Ausmaß von 202m² bzw. die neu geschaffene Parzelle 991/39 der KG Kraig kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 09. November 2020, Zahl: 612-0/2020, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Das im Teilungsplan GZ 203074-V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH, ausgewiesene Trennstück wird kosten- und lastenfrei in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und zum Gemeingut erklärt.

§ 2

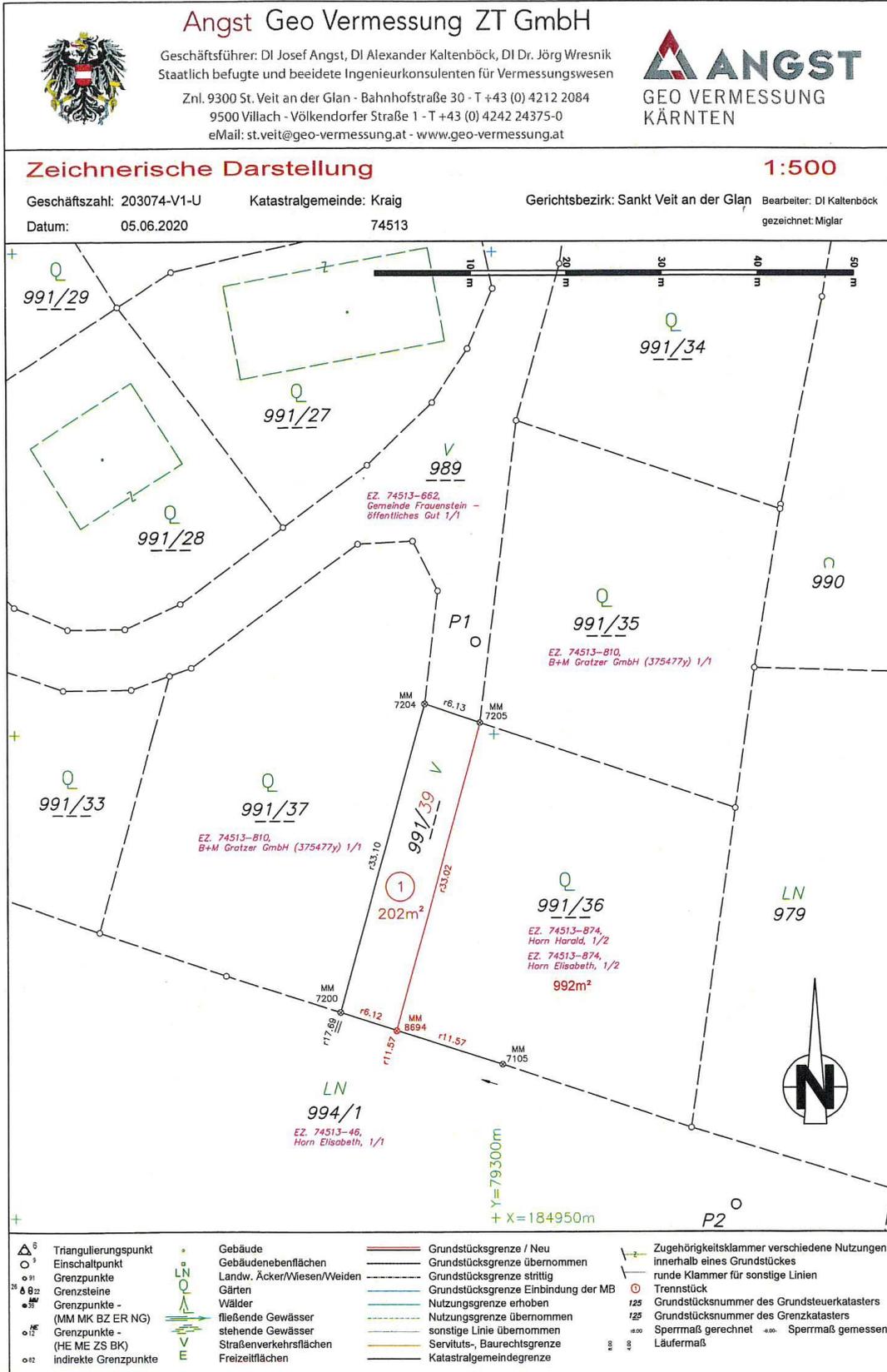
Die planliche Ausweisung der übernommen und ausgeschiedenen Trennstücke ist im Lageplan M 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Lageplan M 1:500



Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

**Straßenvermessung: Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH,
GZ 203067-01-V1-U**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

█ beabsichtigt aus seinem Besitz vlg. █ eine Bauparzelle herauszuteilen. Diese neu geschaffene Bauparzelle soll in das Eigentum von █

Die Zufahrt zur Hofstelle vlg. █ erfolgt abzweigend von der Sörger Landesstraße über den in der Natur vorhandenen Weg, welcher zum Teil bereits vermessen ist (1. Abschnitt ist bereits vermessen).

Um die Hofstelle vlg. █ zur Gänze über einen öffentlichen Weg zu erreichen ist es erforderlich, auch den zweiten Abschnitt zumindest auf einer Länge von ca. 500m neu zu vermessen und mittels Urkunde nach § 15 Lieg. TeilG zu berichtigen.

Da der Verlauf des öffentlichen Weges Parzelle 871/3 der KG Grasdorf im zweiten Abschnitt nicht mit dem Katasterplan ident ist, wurde die ZT Vermessungs GmbH Angst aus St.Veit/Glan, mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten des letzten Abschnittes ca. 500 lfm beauftragt (Anpassung an den Naturbestand).

Da die angrenzenden Grundeigentümer █ Grundflächen aus ihrem Besitz kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut abtreten und auch einen Teil der Vermessungskosten übernehmen, stellt der Gemeindevorstand den Antrag an den Gemeinderat, dem Teilungsplan mit der GZ: 203067-01-V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH vom 20.10.2020 die Zustimmung zu erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut 871/3 der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

Die nicht mehr benötigten Trennstücke sind aus dem öffentlichem Gut 871/3, KG Grasdorf auszuscheiden und den direkt angrenzenden Grundstücken zuzuschreiben bzw. sind mit diesen zu vereinen.

Das GRM Monika Kohlweg nimmt aufgrund von Befangenheit gemäß § 40 der K-AGO an der Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) dem Teilungsplan mit der GZ: 203067-01-V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH vom 20.10.2020 die Zustimmung zu erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut 871/3 der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 09. November 2020, Zahl: 612-0/2020, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 203067-01-V1-U, erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan, ausgewiesenen Trennstücke werden kosten- und lastenfrei in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und zum Gemeingut erklärt bzw. aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

§ 2

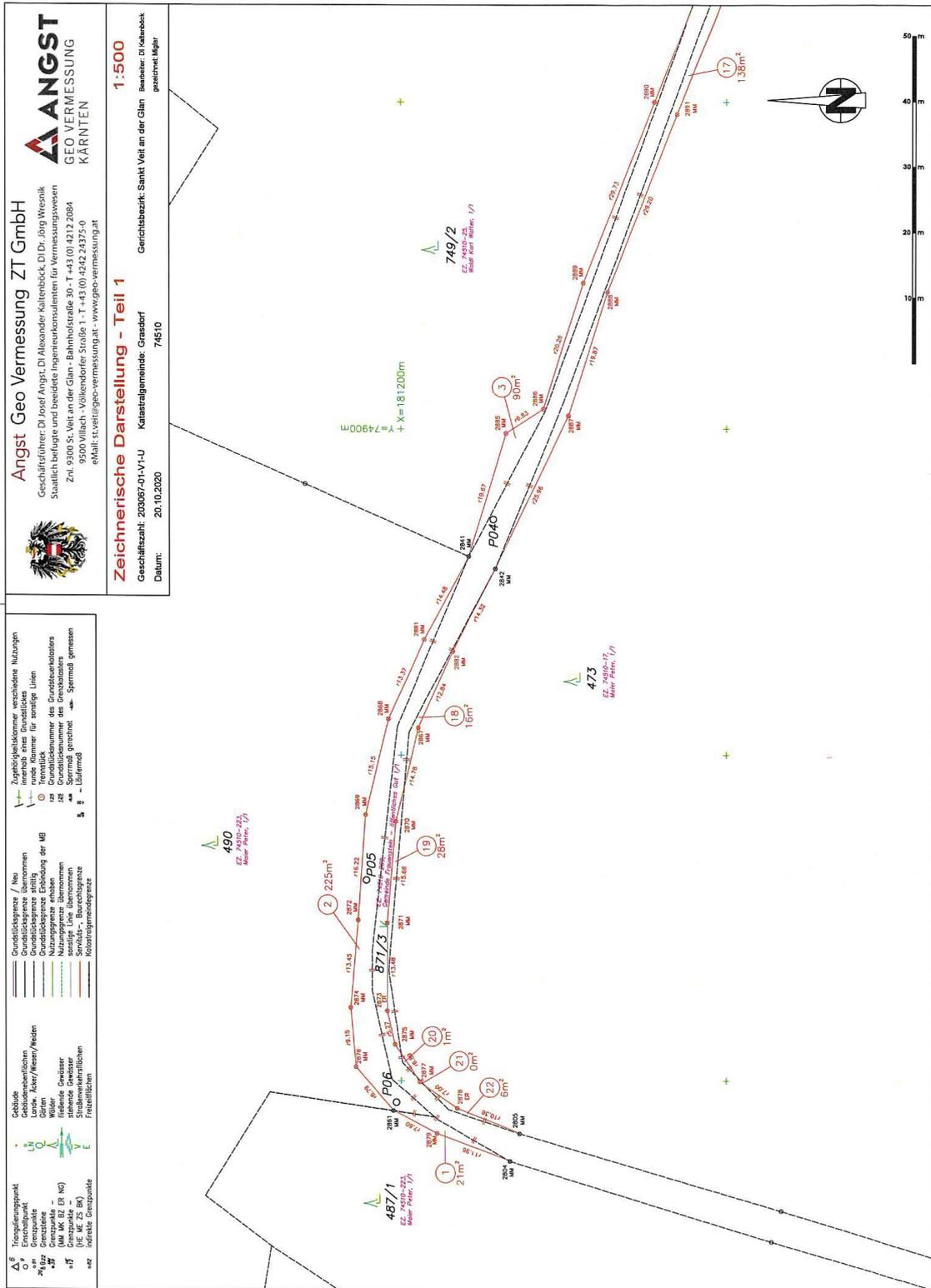
Die planliche Ausweisung der übernommen und ausgeschiedenen Trennstücke ist im Lageplan M 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Lageplan M 1:500, Teil 1-3

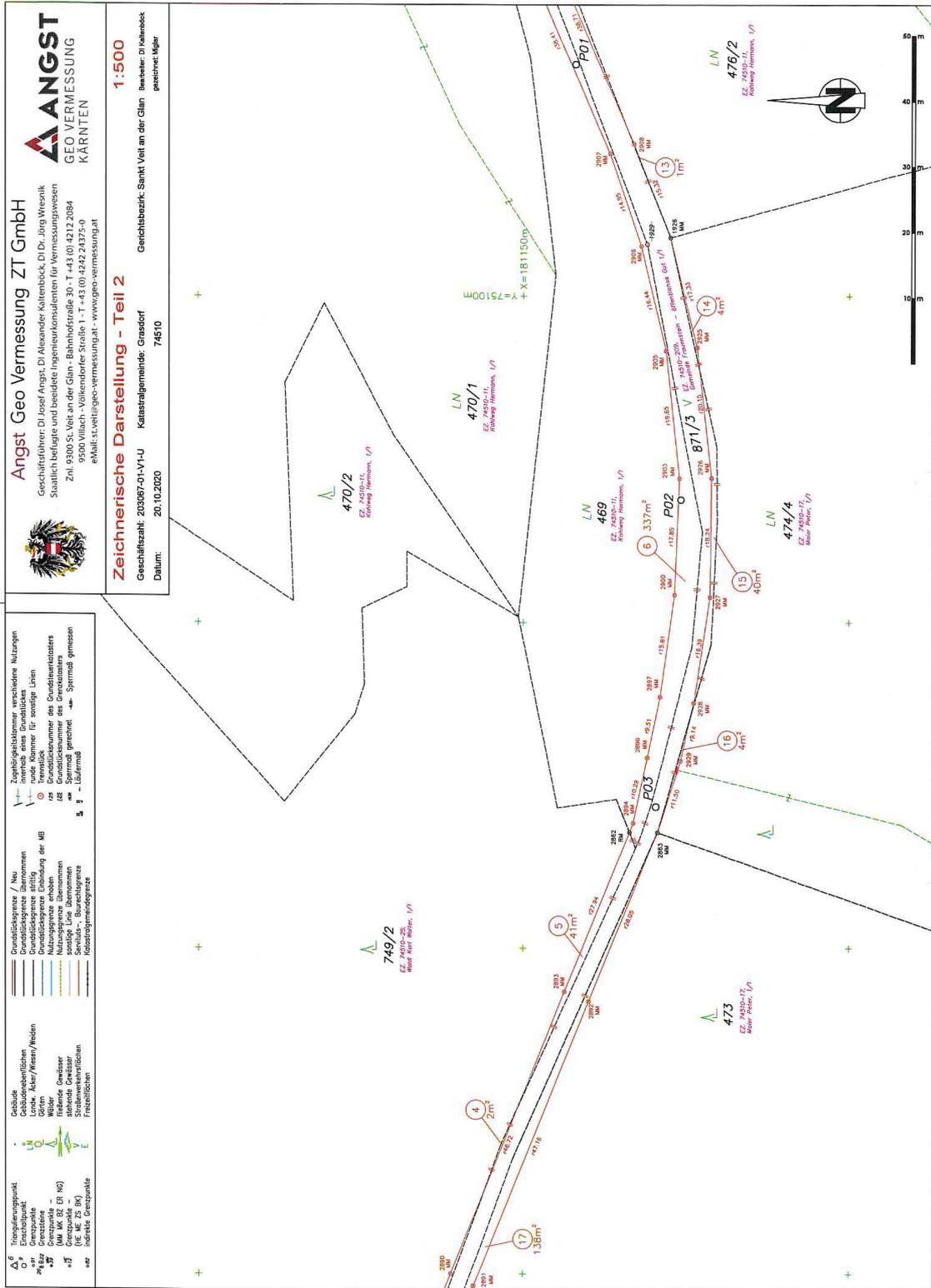


ANGST
GEO VERMESSUNG
KÄRNTEN

Angst Geo Vermessung ZT GmbH
Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenböck, DI Dr. Jürg Wreschik
Staatlich befugte und besiedelte Ingenieurbüros für Vermessungswesen
Zahl: 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 2422 24375-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at

1:500
Zeichnerische Darstellung - Teil 1
Gemeinschaft: 200667-01-V-U
Katastralgemeinde: Grasdorf
Datum: 20.10.2020
Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan
Besitzer: DI Kaltenböck
gestrichelt/Mßstab

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> △f Triangulationspunkt ○ Einsehspunkt ⊕ Bspz Grenzlinie ⊕ Grenzpunkte - (R) (W) ⊕ Grenzpunkte (HE MC ZS BK) ⊕ indirekte Grenzpunkte | <ul style="list-style-type: none"> Gebäude Gebäudeveränderungen Gärten Wälder Wasserläufe stehendes Gewässer Strassenverkehrsflächen Freizeitanlagen | <ul style="list-style-type: none"> Grundstücksgrenze / Neu Grundstücksgrenze übernommen Grundstücksgrenze Erfindung der MB Nutzungsgrenze einbauen sonstige Linie übernommen Servitut-, Baurechtsgrenze Katastralgrenzengrenze | <ul style="list-style-type: none"> Zuständigkeitsklammer verschiedene Nutzungen innerhalb eines Grundstückes Grundstücksgrenze für sonstige Linien Grundstücksgrenze des Grundstückealters Servitut-, Baurechtsgrenze Spermaß gemessen U-Bahnform |
|--|--|---|---|



Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Wanderwegverlegung Schloss Frauenstein – Auflösung öffentliches Gut

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Herr [REDACTED] hat einen mündlichen Antrag betreffend einer Wanderwegverlegung (Zufahrtsweg) beim Schloss Frauenstein mit Wegauflösung gestellt.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass viele Spaziergänger und Wanderer das landwirtschaftliche Areal des Gutes Frauenstein sowie die Schlossanlage selbst auch bevölkern.

Zur Vermeidung, dass Spaziergänger ungewollt in den Innenhof der Schlossanlage von Frauenstein gelangen, wird von der [REDACTED] vorgeschlagen, den öffentlichen Weg kommend von Kraig um die Schlossanlage über die Teichanlage bis zum best. Parkplatz zu verlegen. Der restliche Teil der öffentliche Weganlage welcher sich im Inneren der Schlossanlage befindet, sollte aufgelassen und dem Besitz Schloss Frauenstein zugeschrieben werden.

Die [REDACTED] bzw. die Besitzgemeinschaft würde sich auch an den Kosten für die Wegverlegung beteiligen. Nach Fertigstellung der angelegten Weganlage sollte diese auch bis zum Anschluss an die Gemeindestraße vermessen und im Katasterplan berichtigt werden. Grundsätzlich wäre für die [REDACTED] auch vorstellbar, dass die best. Parkplätze in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein übertragen werden.

Nach geführter Diskussion und Beratung hat der Gemeindevorstand den Antrag an den Gemeinderat gestellt, um Herbeiführung des Grundsatzbeschlusses für die Wegauflösung bzw. Wegverlegung um das Schloss Frauenstein.

Einzelheiten und Details sind mit den Grundbesitzern von Schloss Frauenstein noch genau zu klären.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Grundsatzbeschluss für die Wegauflösung bzw. Wegverlegung des Wanderweges um das Schloss Frauenstein.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Verwertung der Gemeindejagden – Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für die Jagdpachtperiode 1.1.2021 bis 31.12.2030 gemäß § 24 und 33 K-JG 2000

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Die Jagdverwaltungsbeiräte der Gemeindejagden haben in ihren Sitzungen am 27.10.2020 die eingelangten Anträge auf Pachtung der Gemeindejagd behandelt. Alle Anträge haben die in der Ausschreibung geforderten Angaben enthalten und wurden zeitgerecht eingebracht. Für jede Gemeindejagd ist nur ein (1) Pachtangebot eingelangt.

- a.) Gemeindejagd Kraig
- b.) Gemeindejagd Obermühlbach
- c.) Gemeindejagd Schaumboden
- d.) Gemeindejagd Steinbichl-Dörfel
- e.) Gemeindejagd Sonderjagdgebiet Stromberg

a.) Gemeindejagd Kraig

Einstimmiger Antrag/Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Kraig

Vergabe und Verpachtung der Gemeindejagd Kraig aus freier Hand
Jagdgeb. Kennz.: 205-082, Ausmaß 1.321,4187 ha (inkl. 0,707 ha der Gemeindejagd
Pisweg 1)

Genehmigt mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit a.d. Glan vom
02.09.2020, Zahl SV-205-704/2020 und vom 11.09.2020, Zahl SV-205-707/2020
(002/2020) (0,0707 ha von der Gemeindejagd Pisweg 1 an die Gemeindejagd Kraig)

an den Jagdverein Kraig

vertreten durch den Obmann Ing. Konrad Petautschnig, Kirchweg4, 9311 Kraig
Pachtangebot vom 02.10.2020, Pachtdauer 2021 bis 2030,

€ 7,00 pro ha mit Indexbindung (VPI 2015, Ausgangsbasis Oktober 2020)
Indexerhöhungen unter 5% kommen nicht zur Anrechnung. Der Jagdpachtvertrag
hat im weiteren den Voraussetzungen des Kärntner Jagdgesetzes zu entsprechen.

(Angebotener Pachtzins € 6,19 pro ha).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stimmt dem Vergabevorschlag des Jagdverwaltungs-
beirates Kraig zu und stellt den Antrag an den Gemeinderat die Gemeindejagd
Kraig im Ausmaß von 1.321,4187 ha

- an den Jagdverein Kraig
- zum Pachtzins von € 7,00 pro ha mit Indexbindung
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030
zu verpachten.

Folgendes Mitglied des Gemeinderates ist lt. § 40 der K-AGO befangen und nimmt
an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil:

- Ing. Konrad Petautschnig

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der
Gemeinderat einstimmig (22:0) die Gemeindejagd Kraig im Ausmaß von
1.321,4187 ha

- an den Jagdverein Kraig
- zum Pachtzins von € 7,00 pro ha mit Indexbindung (VPI 2015-10/2020)
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030
zu verpachten.

b.) Gemeindejagd Obermühlbach

Einstimmiger Antrag/Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Obermühlbach

Vergabe und Verpachtung der Gemeindejagd Obermühlbach aus freier Hand
Jagdgeb. Kennz.: 205-052, Ausmaß 944,6910 ha
Genehmigt mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 02.09.2020, Zahl SV-205-704/2020

an den Jagdverein Obermühlbach
vertreten durch den Obmann Josef Fasching, 9300 Zensweg/Doppelsbichlerweg 1
Pachtangebot vom 03.10.2020, Pachtdauer 2021 bis 2030,

€ 6,75 pro ha mit Indexbindung (Verbraucherpreisindex)
Indexerhöhungen unter 5% kommen nicht zur Anrechnung. Der Jagdpachtvertrag hat im weiteren den Voraussetzungen des Kärntner Jagdgesetzes zu entsprechen.

(Der Pachtzins entspricht dem angebotenen Pachtzins).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stimmt dem Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Obermühlbach zu und stellt den Antrag an den Gemeinderat die Gemeindejagd Obermühlbach im Ausmaß von 944,6910 ha

- an den Jagdverein Obermühlbach
- zum Pachtzins von € 6,75 pro ha mit Indexbindung
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030

zu verpachten.

Folgendes Mitglied des Gemeinderates ist lt. § 40 der K-AGO befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil:

- Johann Fleischhacker

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) die Gemeindejagd Obermühlbach im Ausmaß von 944,6910 ha

- an den Jagdverein Obermühlbach
- zum Pachtzins von € 6,75 pro ha mit Indexbindung (VPI 2015-10/2020)
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030

zu verpachten.

c.) Gemeindejagd Schaumboden

Einstimmiger Antrag/Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Schaumboden

Vergabe und Verpachtung der Gemeindejagd Schaumboden aus freier Hand
Jagdgeb. Kennz.: 205-050, Ausmaß 1.217,8133 ha
Genehmigt mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 02.09.2020, Zahl SV-205-704/2020

an die Jagdgesellschaft Schaumboden
vertreten durch den Obmann Ing. Eduard Pleschutzinig, 9300 Schaumboden 16,
Pachtangebot vom 01.10.2020, Pachtdauer 2021 bis 2030,

€ 6,75 pro ha mit Indexbindung (Verbraucherpreisindex)
Indexerhöhungen unter 5% kommen nicht zur Anrechnung. Der Jagdpachtvertrag hat im weiteren den Voraussetzungen des Kärntner Jagdgesetzes zu entsprechen.

(Der Pachtzins entspricht dem angebotenen Pachtzins).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stimmt dem Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Schaumboden zu und stellt den Antrag an den Gemeinderat die Gemeindejagd Schaumboden im Ausmaß von 1.217,8133 ha

- an die Jagdgesellschaft Schaumboden
- zum Pachtzins von € 6,75 pro ha mit Indexbindung
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030

zu verpachten.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Gemeindejagd Schaumboden im Ausmaß von 1.217,8133 ha

- an die Jagdgesellschaft Schaumboden
- zum Pachtzins von € 6,75 pro ha mit Indexbindung (VPI 2015-10/2020)
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030

zu verpachten.

d.) Gemeindejagd Steinbichl-Dörfl

Einstimmiger Antrag/Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Steinbichl-Dörfl

Vergabe und Verpachtung der Gemeindejagd Steinbichl-Dörfl aus freier Hand
Jagdgeb. Kennz.: 205-060, Ausmaß 2.163,7834 ha
Genehmigt mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 02.09.2020, Zahl SV-205-704/2020

an die Jagdgesellschaft Steinbichl-Dörfl
vertreten durch den Obmann Peter Bodner, 9300 Steinbichl 11
Pachtangebot vom 30.09.2020, Pachtdauer 2021 bis 2030,

€ 6,75 pro ha mit Indexbindung (Verbraucherpreisindex)
Indexerhöhungen unter 5% kommen nicht zur Anrechnung. Der Jagdpachtvertrag hat im weiteren den Voraussetzungen des Kärntner Jagdgesetzes zu entsprechen.

(Der Pachtzins entspricht dem angebotenen Pachtzins).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stimmt dem Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Steinbichl-Dörfl zu und stellt den Antrag an den Gemeinderat die Gemeindejagd Steinbichl-Dörfl im Ausmaß von 2.163,7834 ha

- an die Jagdgesellschaft Steinbichl-Dörfl
- zum Pachtzins von € 6,75 pro ha mit Indexbindung
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030

zu verpachten.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Gemeindejagd Steinbichl-Dörfl im Ausmaß von 2.163,7834 ha

- an die Jagdgesellschaft Steinbichl-Dörfl
- zum Pachtzins von € 6,75 pro ha mit Indexbindung (VPI 2015-10/2020)
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 zu verpachten.

e.) Sonder-Gemeindejagd Stromberg

Einstimmiger Antrag/Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Stromberg

Vergabe und Verpachtung der Sonder-Gemeindejagd Stromberg aus freier Hand Jagdgeb. Kennz.: 205-087, Ausmaß 201,3436 ha

Genehmigt mittels Bescheid vom Amt der Kärntner Landesregierung vom 22.09.2020, Zahl 10-JSG-13/3-2020

An die Jagdgemeinschaft Stromberg

vertreten durch den Obmann Peter Felsberger, 9300 Tratschweg 8

Pachtangebot vom 01.10.2020, Pachtdauer 2021 bis 2030,

€ 10,00 pro ha mit Indexbindung (Verbraucherpreisindex)

Indexerhöhungen unter 5% kommen nicht zur Anrechnung. Der Jagdpachtvertrag hat im weiteren den Voraussetzungen des Kärntner Jagdgesetzes zu entsprechen.

(Angebotener Pachtzins € 8,00 pro ha)

Antrag:

Der Gemeindevorstand stimmt dem Vergabevorschlag des Jagdverwaltungsbeirates Stromberg zu und stellt den Antrag an den Gemeinderat die Sonder-Gemeindejagd Stromberg im Ausmaß von 201,3436

- an die Jagdgemeinschaft Stromberg
- zum Pachtzins von € 10,00 pro ha mit Indexbindung
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 zu verpachten.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Sonder-Gemeindejagd Stromberg im Ausmaß von 201,3436

- an die Jagdgemeinschaft Stromberg
- zum Pachtzins von € 10,00 pro ha mit Indexbindung (VPI 201510/2020)
- für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 zu verpachten.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Versicherung

Dieser Tagesordnungspunkt wird einstimmig abgesetzt.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung: **Vulgarnamenprojekt**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Haus- und Vulgarnamen sind ein jahrhundertealtes Kulturgut der ländlichen Regionen. Mit dem Strukturwandel des ländlichen Raums, der Abnahme von Bauernhöfen, der Abwanderung aus dem ländlichen Raum und der Zunahme von Neusiedlungen verschwinden Vulgarnamen aus dem Bewusstsein und verlieren an Bedeutung.

Dem will die Gemeinde Frauenstein durch Bewusstseinsbildung über den Wert und die Aussagekraft der Vulgarnamen als regionales Kulturgut sowie vor allem durch das Anbringen von Tafeln und Hinweisschildern mit den Vulgarnamen an den Häusern und Abzweigungen entgegenwirken.

Vorarbeiten wurden von Herrn Bgm. Harald Jannach, Herrn BAL Albert Wieser und Anton Wieser geleistet: Im Landesarchiv wurden an die 400 Haus- und Hofnamen aus dem franziszeischen Kataster erhoben. Weiters wurden in Projektbesprechungen die Vulgarnamensbesitzer motiviert, an diesem Projekt teilzunehmen und historische Fotos, Ansichten oder Dokumente für eine kulturgeschichtliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Bei den Tafeln standen drei Hintergrundfarbvorschläge zur Auswahl (beige, grün, dunkelbraun). Die Mehrheit der GR-Mitglieder entschied sich für die grüne Hintergrundfarbe.

Die Firma VTF –Wiwasol aus Kraig hat für die Tafeln folgendes Angebot erstellt:

112 Stk.	Haustafeln 400 x 180 mm	
29 Stk.	Wegweiser 540 x 180 mm	
Inkl. Befestigungsglaschen und Rohrstecker		Brutto € 4.578,53

Selbstkostenbeitrag pro Vulgarnamenbesitzer € 20,00 (x112)

Die Restfinanzierung beträgt € 2.240,00.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Firma VTF-Wiwasol mit der Herstellung der Tafeln zu beauftragen und die Kosten für die Restfinanzierung in Höhe von € 2.240,00 zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Firma VTF-Wiwasol mit der Herstellung der Tafeln zu beauftragen und die Kosten für die Restfinanzierung in Höhe von € 2.240,00 zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Winterdienst 2020/21

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

Auf Einladung des 2. Vbgm. Herrn Ing. Johann Anderwald hat am 14. Oktober 2020 mit Beginn 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein die Schneeschiebersitzung für den Winterdienst 2020/2021 stattgefunden. Neben den Schneeschiebern war auch Herr Bgm. Harald Jannach, die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde, Herr Christian Salbrechter, Albert Wieser sowie Herr Daniel Magda-Staudach vom Maschinenring Gurk anwesend.

Bei dieser Schneeschiebersitzung wurde den Schneepflüger und den Splittstreuern wie auch in den vergangenen Jahren angeboten, dass die Durchführung des Winterdienstes auch im Rahmen der Ausübung des freien Gewerbes „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen“ erfolgen kann.

Zu diesem Thema gab es bereits im Jahr 2018 eine Informationsveranstaltung der Wirtschaftskammer Kärnten (Bezirksstelle St. Veit/Glan) am Gemeindeamt Frauenstein.

Bei dieser Informationsveranstaltung wurde mit den Schneepflüger vereinbart, dass man die Investitionspauschale im Sinne einer gerechteren Entlohnung abschafft und dafür den Nettostundensatz auf Vorschlag von Herrn Anton Gursch mit € 90,— festlegt bzw. anhebt.

Ebenso wurde bei der Sitzung am 14.10.2020 mit den Schneepflüger vereinbart, dass für die Wintersaison 2020/2021 ein Nettobetrag in Höhe von € 90,— pro Stunde den Schneepflüger über den Maschinenring ausbezahlt wird.

Sollte ein Schneepflüger beabsichtigen den Winterdienst im Rahmen des freien Gewerbes „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen“ durchzuführen, so steht es jedem Schneepflüger frei. Auch hier gilt der gleiche Stundensatz wie beim Maschinenring.

Für die Abrechnung gilt grundsätzlich das GPS (Stundenaufzeichnung). Rüstzeiten für das Auf- und Abbauen der Wintergerätschaften usw. werden nicht gesondert vergütet. Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt grundsätzlich über den Maschinenring bzw. bei gemeldeter Selbstständigkeit auf eigene Rechnung im Rahmen der Anmeldung des freien Gewerbes. Das Ausrücken für den Winterdienst erfolgt in Eigenverantwortung der Schneepflüger bzw. Splittstreuer (keine Verständigung durch die Gemeinde). Unfälle oder Beschädigungen am Privatbesitz oder öffentlichem Gut sind dem Maschinenring, der Versicherung aber auch der Gemeinde Frauenstein unverzüglich zu melden.

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Vorstand den Antrag an den Gemeinderat, den Maschinenring wieder mit der Durchführung des Winterdienstes 2020/2021 zu beauftragen. Die Streckenaufteilung bleibt gleich wie im Jahr zuvor.

Die Schneepflüger Herr Fasching Harald, Taferner Ferdinand sowie Herr Zupancic werden den Winterdienst 2020/2021 auf eigene Rechnung im Rahmen der Ausübung

des freien Gewerbes „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen“ durchführen.

Herr Fasching Harald wird die Winterdienstarbeiten mit Ende des Jahres 2021 einstellen bzw. steht der Gemeinde Frauenstein ab dem Jahr 2022 für den Winterdienst nicht mehr zur Verfügung.

Nach erfolgter Belehrung der Schneepflüger durch Herrn Daniel Magda-Staudach vom Maschinenring Gurk wurde den anwesenden Schneepflüger und Splittstreuern auch eine persönliche Schutzausrüstung übergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 05.11.2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Maschinenring wieder mit der Durchführung des Winterdienstes 2020/2021 zu beauftragen.